

Competition Compliance Codex der Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e. V.

zur Einhaltung von Gesetzen,
kartellrechtlichen Vorschriften und
freiwilligen Verhaltensregeln

PRÄAMBEL

aireg – Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V. wurde 2011 als Verbund von Unternehmen und Organisationen aus Industrie, Forschung und Wissenschaft gegründet. Als gemeinnützige Initiative setzt sich aireg für die Verfügbarkeit und Verwendung von erneuerbaren Energien in der Luftfahrt ein, um die ehrgeizigen CO₂-Minderungsziele des Luftverkehrs zu erreichen. Die Mitglieder kommen aus allen Bereichen der Wertschöpfungskette regenerativer Energien für die Luftfahrt: Dies reicht von Universitäten und Großforschungseinrichtungen, Anlagenherstellern und Anlagenbetreibern, über Bioraffinerien, der Mineralölwirtschaft, Antriebs- und Flugzeugherstellern, Regierungsorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und Flughäfen bis hin zu Fluggesellschaften. Die industriellen Mitglieder decken international die Bandbreite vom Start-up bis zum Großkonzern ab. Ziel dieses Competition Compliance Codex ist es, sowohl Mitglieder als auch Funktionsträger:innen der aireg auf die wesentlichen Regelungen des deutschen und europäischen Kartellrechts für die Vereinsarbeit hinzuweisen und sie zu verpflichten, die geltenden Wettbewerbsvorschriften einzuhalten. Um der genannten Zielgruppe einen Überblick über das kartellrechtskonforme Verhalten zu verschaffen, werden nachfolgend die wichtigsten kartellrechtlichen Vorschriften dargestellt. Dieser Codex kann jedoch nicht alle kartellrechtlich relevanten Sachverhalte erfassen. Gegenstand des Competition Compliance Codex sind Sachverhalte, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeitsbereichen von aireg stehen.

1. Zielgruppe

Dieser Competition Compliance Codex gilt für alle Mitglieder der aireg sowie für alle gewählten und ernannten Funktionsträger:innen der aireg, wie z.B. Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Koordinierungsausschusses und für alle Mitarbeiter:innen.

2. Leitprinzip

aireg bekennt sich dabei uneingeschränkt zu einem verantwortungsvollen und regelkonformen Handeln entsprechend des deutschen und europäischen Kartellrechts (Gesetze, Verordnungen und gültige Vorschriften). Insbesondere verpflichtet sich aireg zur Einhaltung des freien und offenen Wettbewerbs und transparenter Märkte. Die aireg verpflichtet sich daher, etwaig auftretende Formen und Praktiken unerlaubter Kartellvereinbarungen, des unlauteren Wettbewerbs und sonstige mögliche wettbewerbsverzerrende Handlungen innerhalb der Vereinstätigkeit zu unterbinden. Kartellvereinbarungen sind alle Absprachen, die zur Folge haben könnten, dass bestehender oder möglicher Wettbewerb beschränkt wird. Sie gelten auch für abgestimmtes Verhalten. Alle unter 1.

genannten Personen und Personengruppen sind verpflichtet, sich vor Aufnahme einer Tätigkeit bei aireg über die nach dem Kartellrecht zu unterlassenden Handlungen zu informieren.

3. Geheimhaltung, Umgang mit Daten, Informationen und Dokumenten

Alle unter 1. genannten Personen bzw. Personengruppen sind aufgrund ihrer Vereinstätigkeit verpflichtet, erlangte Informationen, die dazu geeignet sind, sich oder Dritten wettbewerbliche Vorteile zu verschaffen, geheim zu halten. Alle unter 1. genannten Personen und Personengruppen verpflichten sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für aireg, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Angaben, von denen sie durch ihre Tätigkeit für aireg Kenntnis erlangen, geheim zu halten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung der Tätigkeit für aireg an. Als nicht vertraulich gelten Informationen, die

- allgemein bekannt sind,
- öffentlich zugänglich sind,
- die empfangene Partei von Dritten ohne Geheimhaltungsauflagen und ohne Verletzung der vorliegenden Regeln erhalten hat, oder
- aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anweisung oder gesetzlicher Bestimmungen bekannt zu machen sind.

4. Umgang mit kartellrechtlich relevanten Themen und Informationen

Alle unter 1. genannten Personen bzw. Personengruppen verpflichten sich, Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken, im Rahmen ihrer Arbeit bzw. ihres Mitwirkens bei aireg zu unterlassen. Insbesondere verpflichten sich die unter 1. genannten Personen bzw. Personengruppen Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die Preis-, Quoten-, Kunden- oder Gebietsabsprachen betreffen, und für Vereinbarungen mit Abnehmerinnen und Abnehmern, die eine Preisbindung der Zweiten Hand zum Gegenstand haben (sog. Hardcore-Vereinbarungen), oder andere in der Anlage 1 bezeichnete unzulässige Verhaltensweisen, zu unterlassen. aireg bzw. der aireg-Vorstand achtet darauf, dass es nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt. Personen, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, sind vom Vorstand unverzüglich darauf hinzuweisen. Sollten die betreffenden Personen ihr nicht kartellrechtskonformes Verhalten nicht einstellen, ist der Vorstand berechtigt, diese von der Teilnahme an Sitzungen auszuschließen. Der Vorstand ist zudem berechtigt die betreffenden Personen von der Teilnahme weiterer Sitzungen

auszuschließen, wenn die berechtigte Annahme einer Fortsetzung des nicht kartellrechtskonformen Verhaltens besteht.

5. Sitzungen

Mit Sitzungen sind alle virtuell, hybrid oder in Präsenz stattfindende Treffen zwischen in 1. genannten Personen oder Personenkreisen gemeint, die im Zusammenhang mit aireg stattfinden, insbesondere Mitgliederversammlungen, Treffen der Arbeitskreise und Task Force sowie Treffen des Koordinierungsausschusses.

5.1. Einladungen zu Sitzungen

Die jeweils verantwortlichen Personen laden frist- und formgerecht zu Sitzungen ein. Den Sitzungsteilnehmer:innen geht rechtzeitig vor der Sitzung eine Tagesordnung zu. Es ist sicherzustellen, dass die Tagesordnung und die weiteren Sitzungsunterlagen klar formuliert und vollständig sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Themen enthalten oder insofern missverstanden werden können.

5.2. Vor den Sitzungen

Jede und jeder Sitzungsteilnehmer:in hat die Tagesordnung aufmerksam zu lesen und zu prüfen, ob es Tagesordnungspunkte gibt, bei denen eventuell besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln zu achten ist. Solche Tagesordnungspunkte sind der verantwortlichen Person anzuzeigen.

5.3. Während der Sitzungen

Die Sitzungsleitung weist die Sitzungsteilnehmer:innen zu Beginn jeder Sitzung auf die Eckpunkte dieser Competition Compliance Codex und das Gebot kartellrechtskonformen Verhaltens durch alle Beteiligten hin und steht ggf. für Nachfragen zur Verfügung.

Jede und jeder Sitzungsteilnehmer:in achtet selbstverantwortlich darauf, dass keine Dokumente, Unterlagen oder Daten mit in die Sitzung genommen werden, die kartellrechtswidrige Informationen enthalten. Jede und jeder Sitzungsteilnehmer:in hat darauf zu achten, dass während oder anlässlich einer Sitzung keine kartellrechtswidrigen Informationen preisgegeben werden. Die Tagesordnung der laufenden Sitzung ist von den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern zu beschließen. Von der vorgegebenen Tagesordnung kann nach Genehmigung eventueller Änderungsanträge abgewichen werden. Kommt es im Laufe von Sitzungen zu spontanen Äußerungen mit kartellrechtsrelevantem Inhalt, so unterbricht die Sitzungsleitung die Sitzung sofort und entzieht dem oder der Äußernden das Wort. Die Sitzungsleitung hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass es während bzw. im Rahmen der Sitzungen der aireg nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt. Die Sitzungsleitung wird in

einem solchen Fall die konkrete Diskussion oder erforderlichenfalls die Fortsetzung des aufgerufenen Tagesordnungspunktes abbrechen oder vertagen, oder die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen. Jede und jeder Sitzungsteilnehmer:in hat sich eigenverantwortlich bewusst zu machen, dass die vorstehend genannten kartellrechtlichen Grundsätze selbstverständlich auch für alle Gespräche am Rande bzw. anlässlich einer Sitzung gelten. Sitzungsteilnehmer:innen werden daher das Kartellrecht nicht nur in den Sitzungen selbst, sondern auch am Rande bzw. im Zusammenhang von Sitzungen einhalten.

5.4. Nach den Sitzungen

Über die Sitzungen werden (Ergebnis-)Protokolle angefertigt, die insbesondere die Sitzungsteilnehmer:innen, den wesentlichen Inhalt der Sitzungen sowie die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Anlagen/Anhänge werden im Protokoll dokumentiert und gelten als Bestandteil des Protokolls. Jede und jeder Sitzungsteilnehmer:in achtet darauf, dass das Protokoll die erörterten Diskussionspunkte und Ergebnisse korrekt und vollständig wiedergibt. Soweit einzelne Formulierungen kartellrechtlich bedenklich erscheinen, müssen die Sitzungsleitung und der oder die Protokollführer:in darüber informiert werden.

6. Verstöße

Die unter 1. genannten Personen sind gehalten, die Grundsätze dieses Competition Compliance Codex zu befolgen. Verstöße einzelner oder mehrerer Personen gegen diesen Competition Compliance Codex sollen umgehend einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern mitgeteilt werden. Unterlassen die Personen, die gegen diesen Competition Compliance Codex verstoßen, trotz Aufforderung durch den Vorstand weiterhin den Verstoß oder andere Verstöße nicht, ist der Vorstand berechtigt die betreffenden Personen aus der Gremienarbeit auszuschließen.

Anlage 1

Unzulässige Verhaltensweisen

1. Vereinbarungen oder Abstimmungen über Preise (Listenpreise, Marktpreise, Mindestpreise, Angebotspreise, Preisanhebungen oder Preissenkungen, auch Preisbestandteile, Preiskalkulationen, Kosten und durchlaufende Posten) und andere preisrelevante Faktoren, wie z.B. Preiszuschläge, Rabatte, Skonti oder sonstige Vertragsbedingungen, wie z.B. Zahlungsbedingungen, Lieferfristen, Transportbedingungen, Gewährleistung und Garantien;
2. Informationsaustausch über individuelle Marktdaten, sofern er sich auf Daten bezieht, die üblicherweise geheim gehalten werden, wie insbesondere Kapazitätsauslastung, Liefermengen, Angebote, Preise, preisrelevante Faktoren, Kosten, Lagerbestände, Lagerreichweiten, Verkaufszahlen und Umsätze, Kunden, Marktanteile, und der Informationsaustausch zeitnah erfolgt bzw. das künftige Marktverhalten beeinflussen kann; Absprachen über geplante Neueinführungen von Produkten, Komponenten oder Prozessen;
3. Benchmarking, wenn durch derartige Vergleiche von Wettbewerbern Rückschlüsse auf Preise oder sonstige Wettbewerbsparameter (z.B. Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt und Innovation) möglich sind;
4. Festlegung von Marktanteilen oder Quoten für Produktion oder Lieferungen;
5. Aufteilung von Märkten nach Regionen, Produkten oder Kundinnen und Kunden;
6. Absprachen über Kapazitäten, Investitionen oder Stilllegungen;
7. Abstimmung von Herstellungsprogrammen (Spezialisierung);
8. Absprachen über Produktions- oder Lieferbeschränkungen;
9. Submissionsabsprachen (Abgabe von abgestimmten Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen);
10. Beschlüsse von Verbänden, die deren Mitglieder in ihrem wettbewerblichen Verhalten ungerechtfertigt beschränken;
11. Einseitige tatsächliche Handlungen eines Verbandes (z.B. Presseerklärungen) in wettbewerblich relevanten Bereichen, die als Beschluss des Vereins ausgelegt werden können;
12. Vereinsempfehlungen, die geeignet sind, das wettbewerbliche Verhalten der Mitglieder in unzulässiger Weise zu beeinflussen;
13. Organisation und Marktinformationssystemen oder -statistiken, die Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Marktteilnehmer:innen ermöglichen;
14. Weitergabe von sensiblen, z.B. unternehmensindividuellen, Daten (u.a. Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Lagerbestände und -reichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze) an Mitgliedsunternehmen, an Dritte oder an die Öffentlichkeit;
15. Erstellung von Kalkulationsschemata oder Kalkulationselemente, wenn sie zu einer Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können;
16. Lieferantenbewertungen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten der Mitglieder führen können;
17. Aufruf zu Boykottmaßnahmen, mit bestimmten Lieferantinnen oder Lieferanten oder Kundinnen oder Kunden keine Geschäfte zu machen;
18. Organisation von Selbstverpflichtungen der Industrie, es sei denn, diese Selbstverpflichtungen sind zur Förderung eines höherrangigen Ziels (z.B. Umweltschutz, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt) im Einzelfall gerechtfertigt;
19. Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern, der zu einem gleichförmigen Marktverhalten führt oder dazu geeignet ist, es sei denn der Erfahrungsaustausch dient zur Förderung eines höherrangigen Ziels (z.B. Umweltschutz, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt);

20. Mitwirkung bei oder Ermöglichung oder Koordination jeglicher Wettbewerbsverstöße von Unternehmen.